

## Gegenüberstellung geltendes Recht / Teilrevision

## Synopsis

<p style="text-align: center;"><b>Schulgesetz</b> vom 27. September 1990</p>	<p style="text-align: center;"><b>Schulgesetz</b> <b>(Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat)</b> Änderung vom</p>
<p style="text-align: center;">Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b und i der Kantonsverfassung, beschliesst:</p>	<p style="text-align: center;">Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b und i der Kantonsverfassung, beschliesst:</p>
	<p style="text-align: center;"><b>I.</b> Das Schulgesetz vom 27. September 1990 wird wie folgt geändert:</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p><sup>1</sup> Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr erfüllen, haben auf Beginn des folgenden Schuljahres den obligatorischen Kindergarten zu besuchen. Erfüllen sie bis Ende Mai das fünfte Altersjahr, sind sie zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten berechtigt.</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Rektor auf Gesuch und nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Kindergärtnerin sowie auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes und allenfalls des Schularztes einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Abs. 2</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Rektor auf Gesuch der Erziehungsberechtigten einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 <i>Schularten</i></p> <p><sup>1</sup> Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule.</p> <p><sup>2</sup> Die Werkschule ist für lernbehinderte Kinder bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Die Gemeinden können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Realschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre vor.</p> <p><sup>4</sup> Die Sekundarschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor.</p> <p><sup>5</sup> Der Bildungsrat legt das Verfahren für die Zuweisung in die einzelnen Schularten fest.</p> <p><sup>6</sup> Der Bildungsrat regelt den Wechsel zwischen den Schularten. Er trifft Massnahmen zur Gewährleistung des Übertritts begabter Schüler in das Gymnasium der Kantonsschule.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Abs. 2</p> <p><sup>2</sup> Die Werkschule ist die Kleinklasse für besondere Förderung der Sekundarstufe I. Die Gemeinden ...</p>

<p><b>D. Besondere Förderung und Sonderschulung</b></p>	<p><b>D. Sonderpädagogik und besondere Förderung</b></p>
	<p style="text-align: center;">§ 33 <sup>[neu]</sup> <i>Sonderpädagogik</i></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) bei.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein kantonales Konzept Sonderpädagogik.</p> <p><sup>3</sup> Das Konzept regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Qualitätsentwicklung sowie den Finanzierungsmodus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 <i>Besondere Förderung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt werden.</p> <p><sup>3</sup> In Einzelfällen können auch Kinder mit einer Behinderung im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung in der Regelklasse geschult werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.</p> <p><sup>5</sup> Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, des Klassenlehrers und des Schulischen Heilpädagogen. Dauert die Förderung länger als ein Jahr oder soll eine Zuweisung in eine Kleinklasse erfolgen, entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p><sup>6</sup> Der Bildungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 <sup>bis [neu]</sup> <i>Besondere Förderung</i></p> <p><sup>1-2</sup> wie bisher § 33 Abs. 1 - 2.</p> <p><sup>3</sup> wie bisher § 33 Abs. 4.</p> <p><sup>4</sup> Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen werden, soweit dies möglich ist und es dem Wohle des Kindes dient, in der Regelklasse unterrichtet.</p> <p><sup>5-6</sup> wie bisher § 33 Abs 5 - 6.</p>

<p style="text-align: center;">§ 34 <i>Sonderschulen</i></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein kantonales Sonderschulkonzept.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass Kinder, die aus intellektuellen, sozialen, psychischen, physischen Gründen in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, eine entsprechende Sonderschulung erhalten.</p> <p><sup>3</sup> Der kantonale Schulpsychologe trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Kostengutsprache.</p> <p><sup>4</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Mitfinanzierung.</p> <p><sup>5</sup> Der Rektor entscheidet über die Zuweisung in Kenntnis des Antrags des kantonalen Schulpsychologen und des Finanzierungsentscheids der Direktion für Bildung und Kultur.</p> <p><sup>6</sup> Die Gemeinden sorgen zudem dafür, dass besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf den Spitzensport oder auf eine Karriere im musischen Bereich im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können. Über die Zuweisung entscheidet der Rektor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Abs. 1 <i>Sonderschulung</i></p> <p><sup>1</sup> aufgehoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 <i>Sonderschulen im Kanton Zug</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bildungsrat anerkennt die einzelnen Sonderschulen in Anwendung des kantonalen Sonderschulkonzeptes und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat schliesst mit den Trägern der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p> <p><sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur gestützt auf § 34 Abs. 4 dieses Gesetzes eine Kostengutsprache</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Abs. 1 und 4</p> <p><sup>1</sup> Der Bildungsrat anerkennt die einzelnen Sonderschulen. Er stützt sich dabei auf das kantonale Konzept Sonderpädagogik und das Sonderpädagogik-Konkordat.</p>

<p>ab, so hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen.</p> <p><sup>4</sup> Werden Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.</p>	<p><sup>4</sup> Werden Schüler aus sozialfürsorgerischen Gründen einer Privatschule zugewiesen, ....(Rest unverändert).</p>
<p style="text-align: center;">§ 44 <i>Kantonale Schuldienste</i></p> <p>Der Kanton führt folgende Schuldienste:</p> <p>a) Schulpsychologischer und Schultherapeutischer Dienst sowie Erziehungsberatung;</p> <p>b) Berufsberatung gemäss Berufsbildungsgesetz;</p> <p>c) Verkehrsinstruktion;</p> <p>d) Didaktisches Zentrum.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 <i>Kantonale Schuldienste</i></p> <p>Der Kanton führt folgende Schuldienste:</p> <p>a) Schulpsychologischer Dienst</p> <p>b) - d) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 63 <i>Schulleitung</i></p> <p><sup>1</sup> Jede Gemeinde hat eine Schulleitung, die für die personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulhausleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie stellt die Informationen inner- und ausserhalb der Schule sicher;</p> <p>b) sie arbeitet mit Elternorganisationen zusammen;</p> <p>c) sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Lehrerweiterbildungsangebote mit.</p> <p><sup>4</sup> Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) ist für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich;</p> <p>b) berät den Schulpräsidenten und die Schulkommission;</p> <p>c) entscheidet über die Promovierung auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p> <p>d) stellt Antrag auf Ernennung von Schulhauslei-</p>	<p style="text-align: center;">§ 63 Abs. 4</p> <p><sup>4</sup> Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) und b) unverändert</p> <p>c) entscheidet über den Übertritt von der Vorschulstufe in die Primarstufe, über die Promovierung auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p> <p>d) - f) unverändert</p>

